

Richtlinien für die Verleihung eines Umweltpreises

vom 16. März 1987

geändert am 17. Oktober 1994

geändert am 23. Oktober 2000

geändert am 08. Mai 2006

zuletzt geändert am 30. Januar 2012

§ 1 Umweltschutz geht uns alle an! Dieses umweltbewusste Denken und die Bereitschaft, sich aktiv an der Lösung von lokalen Umweltproblemen zu beteiligen, will die Stadt Ravensburg ab 1987 mit einem Umweltpreis fördern.

Die Höhe des mit dem Umweltpreis verbundenen Geldbetrages richtet sich nach den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln. Der Umweltpreis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

§ 2 Der Umweltpreis soll für Aktivitäten verliehen werden, die in besonderem Maße dazu geeignet sind, unsere natürlichen Lebens- und Umweltbedingungen zu sichern und zu verbessern und ungünstige Umwelteinflüsse zu verhindern oder zu vermindern.

Aktivitäten zur nachhaltigen Entwicklung im Bereich Umweltschutz können z. B. sein:

- a) zukunftsfähiger, effizienter Einsatz von Energie
- b) Klimaschutz
- c) Luftreinhaltung
- d) zukunftsfähige Verkehrslösungen
- e) Lärmschutz
- f) Anlegen und Erhalten von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- g) Artenschutz
- h) Vermeidung und Verwertung von Abfällen
- i) Gewässerschutz sowie Begrünung und Pflege von Bachläufen bzw. Bachpatenschaften
- j) Begrünung von öffentlichen, privaten bzw. gewerblichen Flächen
- k) Pflege von Spielplätzen, öffentlichem Grün bzw. Baumpatenschaften
- l) Öffentlichkeitsarbeit

Dabei gelten insbesondere folgende Kriterien:

- m) Auswirkung der Maßnahmen auf die Umwelt und das Klima
- n) Ausstrahlung der Maßnahme auf die Öffentlichkeit
- o) Vorbildfunktion für andere Personen
- p) Erzielung von Nachahmungseffekten

§ 3 Der Umweltpreis kann an natürliche und juristische Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften und Schulen aus Ravensburg verliehen werden. Dies gilt nicht, wenn Maßnahmen zum Schutz der Umwelt ausschließlich oder überwiegend aus wirtschaftlichen Interessen wahrgenommen werden.

§ 4 Der Umweltpreis wird durch den Gemeinderat aufgrund eines Vorschlages des Preisgerichts verliehen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- § 5** Das Preisgericht besteht aus 11 Mitgliedern. Ihm gehören an
- a) der Oberbürgermeister oder ein von ihm zu benennender Vertreter
 - b) 1 Vertreter der Stabstelle Stadtentwicklungsplan
 - c) 6 Mitglieder des Gemeinderates (von jeder Fraktion mindestens 1 Vertreter), die einschließlich Stellvertreter aus dessen Mitte für 1 Amtsperiode zu bestimmen sind
 - d) 1 Vertreter einer Behörde oder Organisation, die im Umweltschutz tätig ist (z. B. Staatliches Forstamt, BUND, Nabu, Naturschutzbeauftragter des Landkreises)
 - e) 1 Vertreter der Hochschule Ravensburg-Weingarten aus dem Fachbereich Umweltverfahrenstechnik
 - f) 1 Mitglied der Energieagentur Ravensburg
- § 6** Die Sitzungen des Preisgerichtes sind nichtöffentlich. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder stimmberechtigt sind. Das Preisgericht beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Gemeinderat.
- § 7** Die Auslobung des Umweltpreises soll jährlich erfolgen durch Einrücken in die Schwäbische Zeitung, im Mitteilungsblatt der Ortschaften, sowie durch Anschreiben der Schulen. Die Bewerbungen und Vorschläge um den Umweltpreis müssen spätestens 3 Monate nach der Auslobung bei der/dem Umweltbeauftragte(n) eingereicht werden. Das Preisgericht kann jederzeit zusätzliche Vorschläge einbringen.
- § 8** Die Preisträger werden in geeigneter Form veröffentlicht.
- § 9** Der Umweltpreis wird ab 1987 jährlich verliehen. Neben dem Geldpreis erhält jeder Preisträger eine Urkunde. Die Verleihung nimmt der Oberbürgermeister vor.
Für die erstmalige Preisverleihung im Jahre 1987 gilt folgende Sonderregelung:
Die Ausschreibung des Umweltpreises für 1987 soll sofort erfolgen. Die Bewerbungen und Vorschläge um einen Umweltpreis müssen bis spätestens 31.05.1987 beim Bauverwaltungsamt/Stabstelle Umweltschutz eingereicht werden. Berücksichtigt werden können alle Aktivitäten, die ab dem Jahre 1985 durchgeführt wurden.